

das, was der Mensch als Person ist, ist ihm unverlierbar und geht mit ihm in die Ewigkeit. Hier ist das Enttäuschende jedes Besitzes verschwunden, soweit dies hier auf Erden überhaupt möglich ist, da er ganz hinübergerettet wurde ins Persönlich-Geistige, aus dem allein sich der Mensch Friede und Glück erwarten kann. Hier geht das Haben, das irgendwie noch äußerlich bleibt, immer mehr über ins Sein. Darum ist der aus Liebe schenkende Mensch auch Gott so ähnlich, Ihm, der nichts hat, weil Er alles ist.

Völkerstrafrecht

Von PAUL ROTH

Genau 100 Jahre vor Hugo Grotius (1583—1645), dem allgemein als Begründer der modernen Völkerrechtslehre geltenden holländischen Gelehrten, lebte der spanische Dominikaner Francisco de Vitoria (1480 bis 1546), der die letzten Jahrzehnte seines Lebens als Professor an der berühmten Universität in Salamanca tätig war. Zu dieser Zeit hatte die Kolonisation Mittel- und Südamerikas durch die spanische Weltmacht das grundsätzliche Problem aufgeworfen, welche Rechtsstellung den Indianerstämmen und -staaten gegenüber der christlichen Kolonisationsmacht zukomme und wie diese völkerrechtlich zu behandeln seien, ein Problem, das insofern von großer praktischer Bedeutung war, als diese Kolonisation vielfach mit Härte und Grausamkeit durchgeführt wurde. Es gereicht Vitoria und vielen anderen edlen Priestern, von denen der Name Las Casas durch die Verbindung mit der Frage der Überführung von Negern nach Amerika besonders bekannt geworden ist, zur großen Ehre, daß sie demgegenüber den Gedanken christlicher Humanität vertraten. Dieses Problem führte Vitoria darüber hinaus zu einer systematischen Erörterung grundlegender völkerrechtlicher Fragen auf der Basis des Naturrechts, so daß er mit Recht als ein wichtiger Vorläufer von Hugo Grotius angesehen wird. Wesentliche Gedanken in der Völkerrechtslehre von Grotius finden sich bereits bei Vitoria und anderen spanischen Gelehrten wie Suarez, und es steht fest, daß Grotius ihre Werke gekannt und benutzt hat.¹

Für die Betrachtungen unseres Aufsatzes, der sich mit der Frage des Völkerstrafrechts befaßt, ist es nun von besonderem Interesse, daß Vitoria hierüber Gedanken entwickelt, die mit ganz modernen Theorien und Tendenzen übereinstimmen. Vitoria hält nämlich nach errungenem Sieg eine Bestrafung der „Kriegsverbrecher“ durch den Sieger für zulässig und gerechtfertigt. Er äußert sich hierüber u. a. in seiner Vorlesung „De Indis,

¹ Über Vitoria s. Hoeffner, Christentum und Menschenwürde, Trier 1947, S. 148 ff., ferner den Aufsatz „Francisco de Vitoria und die Geschichte seines Ruhmes“ in der Zeitschrift „Die Neue Ordnung“, 3. Jahrg., Heft 4, 1949.

sive de jure belli Hispanorum in barbaros, Relectio posterior“² und führt dort aus: Nach errungenem Sieg hat der Sieger als „legitimus iudex et princeps“, der nach Kriegsrecht auch den Feinden gegenüber hierzu Vollmacht hat, das Recht, Übeltäter (nocentes) und Kriegsverbrecher für das von ihnen verübte Unrecht zu bestrafen. Ausdrücklich betont Vitoria, daß dieses Strafrecht dem siegreichen Fürsten sowohl eigenen wie fremden Staatsangehörigen gegenüber zusteht und daß dieses Recht die Strafe der Hinrichtung einschließt. Würden die Feinde — so argumentiert Vitoria — nicht durch die Furcht vor solchen Strafmaßnahmen in Schranken gehalten, so bestünde keine Sicherheit für die Zukunft, auch wenn die gegenwärtige Gefahr beseitigt sei.

Über 400 Jahre später, am 8. August 1945, schlossen die „Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die provisorische Regierung der Französischen Republik und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“ in London ein Abkommen, demzufolge ein Internationaler Militärgerichtshof zur Aburteilung der Kriegsverbrecher gebildet werden sollte, „für deren Verbrechen ein geographisch bestimmter Tatort nicht vorhanden ist“, das heißt, solcher, die nicht nach einem bereits in Moskau am 30. Oktober 1943 getroffenen Vereinbarung an diejenigen Länder ausgeliefert werden sollten, in denen sie Kriegsverbrechen begangen hatten. Diesem Abkommen traten später bei: die Regierungen von Griechenland, Dänemark, Jugoslawien, der Niederlande, der Tschechoslowakei, von Polen, Belgien, Abessinien, Australien, Honduras, Norwegen, Panama, Luxemburg, Haiti, Neu-Seeland, Indien, Venezuela, Uruguay und Paraguay. Das Statut dieses Internationalen Militärgerichtshofs bestimmt in Art. 1, daß dieser Gerichtshof aus vier Mitgliedern und vier Stellvertretern bestehen solle, wobei jede der vier Signatarmächte ein Mitglied und einen Stellvertreter ernennt. Nach Art. 6 hat der Gerichtshof das Recht, „alle Personen abzuurteilen, die im Interesse der der europäischen Achse angehörenden Staaten... eines der folgenden Verbrechen begangen haben:

a) Verbrechen gegen den Frieden — nämlich: Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskriegs oder eines Kriegs unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung oder Ausführung einer der vorgenannten Handlungen;

b) Kriegsverbrechen — nämlich: Verletzungen der Kriegsgesetze oder -gebräuche.

Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Mord, Mißhandlungen oder Deportation zur Sklavenarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck, von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten, Mord oder Mißhandlungen von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Töten von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung.

c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit — nämlich: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Kriegs, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem

² Zitiert nach Sauer, Grundlehren des Völkerrechts, 2. Aufl., Köln 1948, S. 252. Vgl. auch Hoeffner, a. a. O., S. 262 f.

Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde oder nicht.

Ausdrücklich wird festgestellt, daß „der Täter solcher Verbrechen persönlich verantwortlich ist“.³

Richter sind also nur Angehörige der Siegermächte, Angeklagte nur Angehörige der besiegten Nationen oder Personen, die in deren Interesse gehandelt haben.

Das Urteil des Gerichts ist endgültig und unanfechtbar (Art. 26). „Der Gerichtshof hat das Recht, den schuldig befundenen Angeklagten zum Tode oder zu einer anderen ihm gerecht erscheinenden Strafe zu verurteilen“ (Art. 27).

Die überraschende Übereinstimmung der Auffassung Vitorias mit den Bestimmungen des Nürnberger Gerichtshofes könnte zu dem Schluß verleiten, daß die Lehre Vitorias sich über 400 Jahre hin behauptet und in dem Nürnberger Statut zu einer praktischen Auswirkung geführt habe. Dieser Schluß wäre aber ein Irrtum. Vitoria steht in der Zeit der ausgehenden Scholastik und wurzelt geistig in ihr. In der mittelalterlichen Scholastik spielt der Begriff des „gerechten Kriegs“ (*bellum iustum*) eine große Rolle. Nimmt man an, daß in einem Kriege nur die eine Seite im Recht sein kann und daß die gerechte Sache siegt, so ist die Strafgewalt des Siegers ohne weiteres moralisch und religiös begründet; die Scholastik selbst hat freilich die Schwierigkeiten, die in dieser Auffassung liegen, nicht übersehen.⁴

Aber die Zeit der Scholastik ging zu Ende. Schon zu Lebzeiten Vitorias hatten Renaissance und Humanismus das geistige Antlitz des Abendlandes gewandelt, hatte Luther seine Thesen an der Schloßkirche in Wittenberg angeschlagen, hatte das Ringen der staatlichen und philosophischen Strömungen begonnen, die zum Absolutismus auf politischem, zu Rationalismus und Aufklärung auf geistigem Gebiet führen sollten. In diesem Zusammenhang entwickelte sich ein Begriff der obersten Staatsgewalt, der Souveränität im staatsrechtlichen Sinne, die eine rechtliche, ja eine moralische Verantwortlichkeit des Trägers der Souveränität verneint. Damit aber trat der Gesichtspunkt des „gerechten Kriegs“ in den Hintergrund, und „es entstand im Gegensatz zu den alten christlichen Völkerrechtslehrern die Auffassung, alle Kriege seien rechtmäßig“.⁵

Nur einige Etappen dieser Entwicklung seien aufgezeigt: Noch vor Vitorias völkerrechtlichen Schriften hatte Machiavelli in seinem berühmten Buch „*Il Principe*“ die Amoralität des Staatsoberhauptes in absolutistischem Sinne vertreten. In seinen sechs „Büchern vom Staat“ stellt Jean Bodin 1577 in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen „den dem Altertum,

³) Nach der offiziellen Veröffentlichung „Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof“, Nürnberg 1947, weiterhin zitiert als „Nürnberger Prozeßakten“. Das Londoner Abkommen und das Statut in Bd. I S. 7 ff.

⁴ Vergl. hierzu Hoeffner, a. a. O., S. 53 ff., S. 263 ff.

⁵ So der amerikanische Hauptankläger im Nürnberger Prozeß, Jackson, in seiner ersten Anklagerede. Die drei Anklagereden Jacksons werden nach der von Radbruch herausgegebenen Schrift „Staat und Moral“, München 1946, zitiert. Obiges Zitat S. 57.

im wesentlichen auch dem Mittelalter fremd gebliebenen Begriff der obersten, von keiner irdischen Herrschaft abhängigen Staatsgewalt, der Souveränität“.⁶ Der Engländer Thomas Hobbes (1588—1679) läßt zwar die Souveränität vom Volke ausgehen, überträgt sie aber einem unverantwortlichen, an kein Gesetz gebundenen absoluten Herrscher, und es ist in diesem Zusammenhang bezeichnend, daß er als natürliches Verhältnis nicht nur der Individuen, sondern auch der Staaten zueinander den Kampf aller gegen alle ansieht. Der große Kanzelredner Bossuet (1627—1704) gibt dem Absolutismus, dessen Entwicklung und Übersteigerung er ja als Zeitgenosse Ludwigs XIV. miterlebte, sogar ein theologisches Fundament, indem er in seiner „Politique tirée de l'Ecriture sainte“ die fürstliche Majestät als ein Abbild der Größe Gottes hinstellt. Wenn schließlich Rousseau, anknüpfend an Ideen von Hobbes und Locke, dem Despotismus den Gedanken der Volkssouveränität entgegensetzt, das heißt, eine absolute Gewalt der sozialen Gemeinschaft über alle einzelnen, so hat er damit wohl das Rüstzeug für die Kämpfe vor allem des 19. Jahrhunderts um eine demokratische Staatsform geliefert, aber die Möglichkeit eines auf eine angebliche *volonté générale* gestützten, tatsächlich unverantwortlichen Cäsarismus nicht ausgeschlossen, wie die Beispiele von Napoleon I. bis Stalin zeigen.

So schwand im Lauf der Jahrhunderte nach Vitoria und Grotius, in denen das Völkerrecht sich entwickelte, der Gedanke, Kriegsverbrecher, vor allem die für den Ausbruch des Krieges Verantwortlichen, zur Rechenschaft zu ziehen, obwohl gerade die Völkerrechtslehrer immer wieder aus den Erfahrungen dieser kriegserfüllten Jahrhunderte die Tatsache des Krieges beklagen. Man erstrebte die Verhütung von Kriegen auf anderen Wegen, etwa in der im Frieden von Utrecht 1713 proklamierten Idee des politischen Gleichgewichts oder in dem Grundsatz der in der Heiligen Allianz zusammengeschlossenen Verbündeten, „ihre gegenseitigen Beziehungen auf die erhabenen Wahrheiten zu gründen, die uns die Religion des göttlichen Heilands lehrt“. Es ist übrigens gerade in diesem Zusammenhang von Interesse, daß der Bund der europäischen Mächte, der die Macht Napoleons gebrochen hatte, gar nicht daran dachte, ihn als Kriegsverbrecher oder Kriegsanzügter zu bestrafen. Wäre Napoleon auf Elba geblieben, so hätte er dort als Kaiser und Landesherr den Rest seiner Tage verbringen können, und als er nach Waterloo sich in die Hände der Engländer gab, bestimmten diese ihm, dem „General Bonaparte“, im Einverständnis mit den übrigen Alliierten St. Helena als künftigen Aufenthaltsort — nicht etwa als Strafmaßnahme, sondern mit der Begründung, er solle nicht wieder in Versuchung kommen, den europäischen Frieden zu stören. Dies und die glimpfliche Behandlung Frankreichs auf dem Wiener Kongreß zeigt, wie fern man damals dem Gedanken stand, Staaten und Staats-

⁶ Molitor, Grundzüge der modernen Verfassungsgeschichte, Karlsruhe 1948, S. 15.

lenker für entfesselte Kriege zu bestrafen. Von Vitorias Grundsätzen, die ein solches Recht bejahten, war nichts geblieben.

Es dauerte auch noch das ganze 19. Jahrhundert hindurch, bis die Frage einer Bestrafung von Verstößen gegen das Völkerrecht in der einschlägigen Literatur eingehender erörtert wurde, und hierbei handelte es sich überwiegend um Strafmaßnahmen nicht gegen Kriegsverbrecher, sondern gegen den schuldhaft gewordenen Staat. Denn Völkerrecht — der aus dem alten *jus gentium* entstandene Name ist irreführend — ist ja das Recht zwischen Staaten, und es ist klar, daß ein Staat durch Verletzung völkerrechtlicher Gepflogenheiten oder Verträge zum Rechtsbrecher werden kann. Aber sofort tritt die grundsätzliche Schwierigkeit des Völkerrechts auf, daß es weder ein überstaatliches rechtsetzendes noch ein rechtsexekutives Organ gibt. Sagt doch noch 1948 Guggenheim in seinem Lehrbuch des Völkerrechts: „Weder für die Erzeugung noch für die Vollziehung der Rechtsätze gibt es im Rahmen des Völkerrechts arbeitsteilig funktionierende Organe. Es handelt sich daher um eine dezentralisierte Rechtsordnung, da grundsätzlich die Glieder der Rechtsgemeinschaft selbst (vor allem die Staaten) entscheiden, ob der Tatbestand eines Unrechts vorliegt. Sie reagieren im Wege der Selbsthilfe gegen das behauptete Unrecht des verantwortlich gemachten Staats.“⁷

Immerhin ist nicht nur in der völkerrechtlichen Theorie der Gedanke einer Haftung für völkerrechtliche Delikte in den letzten Jahrzehnten weiter entwickelt worden, sondern es hat sich auch in der konkreten Fortbildung des Völkerrechts der Standpunkt immer mehr durchgesetzt, es schon als Verstoß gegen das Völkerrecht hinzustellen, wenn ein Staat zu dem Mittel des Krieges greift, um Streitigkeiten auszutragen. Als „Ächtung des Kriegs“ hat man diese Auffassung bezeichnet, und tatsächlich war ja 1928 im Kelloggspakt erreicht, daß alle Vertragspartner sich verpflichteten, Streitigkeiten oder Konflikte nur auf friedlichem Wege zu lösen. Ein Staat, der diese Verpflichtung bricht, überhaupt ein Staat, der einen Kriegsausbruch verschuldet, wird damit zum Angreiferstaat. So kommt die alte scholastische These vom *bellum iustum* gewissermaßen von der umgekehrten Seite her wieder zur Geltung, in der Verdammung des *bellum iniustum*, des Angriffskriegs; die Schwierigkeiten der logischen Definition und der sachlich einwandfreien Feststellung, wer Angreifer ist, bilden hierbei freilich ein besonderes Problem.

Läßt man zunächst die rein rechtliche Seite der Frage beiseite, ob ein Staat als solcher bestraft werden kann, so darf wohl gesagt werden, daß de facto jeder von einem Sieger auferlegte Frieden den Charakter der Bestrafung des unterlegenen Teils hat. Gebietsabtretungen, Kriegsentschädigungen, politische oder wirtschaftliche Konzessionen sind die in Betracht kommenden und üblichen Strafen. Seit der Errichtung des Völkerbundes

⁷ Guggenheim, a. a. O., S. 4.

bestehen auch überstaatliche Organisationen, die als über den Parteien stehende Instanz die Wirksamkeit der Völkerrechtsordnung durchzusetzen legitimiert sind. Die Sanktionen des Völkerbundes, die noch weitergehenden Befugnisse des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen können wohl als strafrechtliche Exekutive aufgefaßt werden. Hierher gehört sinngemäß auch bis zu einem gewissen Grade der durch die Vereinten Nationen vom Völkerbund fast unverändert übernommene Internationale Gerichtshof im Haag. Denn zu den Zuständigkeiten dieses Gerichtshofs, vor dem nur Staaten als Parteien in Streitsachen auftreten können (Art. 34,1) gehört auch die Festsetzung von „Art und Umfang der für den Bruch einer internationalen Verpflichtung zu leistenden Reparation“ (Art. 36,2 d).

Schließlich sind aber doch immer wieder Menschen die Urheber völkerrechtlicher Delikte. Wenn ein Staat einen Vertrag bricht, als Okkupationsmacht die Haager Landkriegsordnung verletzt, im Kriege die Genfer Konvention zum Schutze der Verwundeten mißachtet — immer sind es Staatsmänner, Parlamentsabgeordnete, Gouverneure, Generäle, von denen die völkerrechtswidrigen Beschlüsse oder Befehle ausgehen. So muß es fast verwunderlich erscheinen, daß die hieraus zu folgernde Notwendigkeit eines Völkerstrafrechts sich nur in begrenztem Maße hat durchsetzen können, wenschon die Schwierigkeiten, die in der Unvollkommenheit des Völkerrechts überhaupt liegen, nicht verkannt werden sollen.

Die Siegermächte von 1945 haben nun mit der Errichtung des Internationalen Militärgerichtshofs auf diesem Gebiet ein Faktum von weittragender Bedeutung geschaffen. Es ist hier nicht beabsichtigt, sich mit der Frage der Einsetzung dieses Gerichtshofs und dem Nürnberger Prozeß im Ganzen auseinanderzusetzen. Das hat überdies der Verteidiger des zu 10 Jahren Gefängnis verurteilten Admirals Dönitz, Otto Kranzbühler, nach der historischen, rechtlichen und politischen Seite hin unter Aufzeigung der anfechtbaren Punkte dieses Verfahrens bereits getan.⁸ In dem vorliegenden Zusammenhang interessiert nur die Frage, was dieser Prozeß für die Entwicklung des Völkerstrafrechts bedeutet.

Hierbei ist an erster Stelle die Feststellung zu machen, daß der Prozeß eine feste juristische Basis nicht besitzt. Klar und würdig ist dies in einer Eingabe der Gesamtverteidigung vom 19. November 1945 herausgearbeitet worden.⁹ Diese Eingabe bejaht wohl den Gedanken, daß Verbrechen wider den Frieden geahndet werden sollen, stellt aber fest, daß dies bisher nur eine Forderung, aber kein geltendes Völkerrecht sei, daß mithin der eingeleitete Prozeß „ein Verfahren auf Grund eines neuen Strafgesetzes“ sei, „eines Strafgesetzes, das erst nach der Tat geschaffen wurde“. Dies aber widerstrebe „einem in der Welt geheiligten Grundsatz der Rechtspflege“. Auch andere Punkte des Statuts des Gerichtshofs stünden im Widerspruch zu dem Grundsatz: *Nulla poena sine lege*. Außerdem widerspreche es den

⁸ Otto Kranzbühler, Rückblick auf Nürnberg, Hamburg 1949, Zeit-Verlag.

⁹ Nürnberger Prozeßakten, Bd. I, S. 186 ff.

Grundsätzen moderner Strafrechtspflege, daß hier die eine Partei zugleich „Schöpfer der Gerichtsverfassung und der Strafrechtsnormen, Ankläger und Richter“ sei. Die Gesamtverteidigung beantrage daher, Gutachten international anerkannter Völkerrechtslehrer über die rechtlichen Grundlagen des Prozesses einzuholen. Der Gerichtshof lehnte es jedoch ab, sich mit dieser Eingabe zu befassen, da nach Art. 3, Abs. 1 seines Statuts eine Ablehnung des Gerichtshofs durch Angeklagte oder Verteidiger ausgeschlossen war.

Natürlich ist man sich aber auf der Seite der Anklagebehörde über die völkerrechtlichen Mängel der Voraussetzungen des Prozesses klar gewesen und es ist bemerkenswert, daß alle Hauptankläger versucht haben, in ihren Reden die Einwände der Verteidigung zu entkräften, wobei sie bemerkenswerter Weise mit ganz verschiedenen Gedankengängen operiert haben.

In den Reden des amerikanischen Hauptanklägers Jackson lassen sich vier Argumente für die Legalität des Prozeßverfahrens finden:

1. Wohl gelten Gesetze mit rückwirkender Kraft als ungerecht. Aber Männer, die sich nie um das Völkerrecht gekümmert haben, können sich auf diesen Grundsatz nicht berufen.¹⁰

2. Der Kellogg-Pakt und andere von Deutschland unterzeichnete Abkommen stempeln einen Angriffskrieg zu einem internationalen Verbrechen. Dieser Grundsatz war für die Angeklagten bindend, denn nach Art. 4 der Weimarer Verfassung galten allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts.¹¹

3. Das Völkerrecht entwickelt sich nicht auf dem üblichen Wege der Gesetzgebung, sondern ein klar ausgesprochenes Gewohnheitsrecht kann hier bestehen, ehe es in Gesetze gefaßt wird.¹²

4. Die Verbündeten befinden sich noch im Kriege mit Deutschland. Als Militärgericht ist der Internationale Militärgerichtshof „eine Fortsetzung der Kriegsanstrengungen der Vereinten Nationen“, nicht gebunden an die Verfassungs- und Gerichtssysteme der einzelnen Länder, und in seinen Entschlüssen geleitet „nicht nur vom Völkerrecht, sondern auch von den Hauptgrundsätzen der Rechtswissenschaft, die von allen Kulturen anerkannt und seit langem in die Gesetzbücher aller Nationen eingegangen sind“.¹³

Der britische Hauptankläger, Sir Hartley Shawcross, befaßte sich in seiner Rede vom 4. Dezember 1945 in besonderer Ausführlichkeit mit der Frage der völkerrechtlichen Zulässigkeit der Bestrafung von Einzelpersonen wegen Verbrechen gegen den Frieden.¹⁴ Der Gedankengang seiner Ausführungen ist etwa folgender:

Es mag stimmen, daß es keine Sammlung internationaler Vorschriften gibt, die unter bestimmten Strafandrohungen Gehorsam verlangen. Aber seit mehr als 50 Jahren versuchen die Völker der Welt, ein Regelsystem aufzustellen, um den Krieg gänzlich auszuschalten. Als Etappen dieser Versuche nennt Shawcross die Haager Konventionen von 1899 und 1907, den Völkerbund, eine Reihe internationaler Verträge verschiedener Staaten, den Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag, den Locarnopakt und schließlich den bereits erwähnten „Pakt von Paris“, das ist der Briand-Kellogg-Pakt vom 27. August 1928. Mit diesem „grundlegenden, wahrhaft revolutionären Statut des modernen Völkerrechts“, das mehr als 60 Nationen, darunter Deutschland, unterzeichneten, war „der Krieg als rechtlich zugelassenes Mittel zur Erzwingung oder zur Abänderung eines Rechtes abgeschafft. Das Recht zur Kriegführung gehörte nicht mehr zum Wesen der Souveränität.“ Somit war der Angriffskrieg zu der Zeit, als ihn die nationalsozialistische Regierung vorbereitete und begann, „mit absoluter Gewißheit und ohne jeden Zweifel zu einer rechtswidrigen Hand-

¹⁰ Rede vom 21. 11. 45; in „Staat und Moral“, S. 56.

¹¹ In derselben Rede, a. a. O., S. 57 f.

¹² In derselben Rede, a. a. O., S. 59.

¹³ Rede vom 26. 7. 46, a. a. O., S. 107.

¹⁴ Nürnberger Prozeßakten, Bd. III, S. 106 ff.

lung, ja, zu einem Verbrechen geworden“. Shawcross bringt dann selbst den Einwand vor, daß der Krieg demnach wohl geächtet und verboten war, aber nicht als Verbrechen, und daß das Völkerrecht verbrecherische Staaten oder gar Einzelpersonen nicht kenne. Das hieße aber, so führt er weiter nach einem Exkurs über die furchtbaren Folgen des Angriffskriegs des nationalsozialistischen Deutschlands aus, das Recht zu einer Absurdität herabsetzen. Staaten und Einzelpersonen, die im Namen des Staates Verbrechen begehen, seien verantwortlich. Der Sachverhalt sei nicht der, daß Personen für Handlungen bestraft würden, die, als sie sie begingen, noch keine Verbrechen waren. Ein Verbrechen seien diese Handlungen vielmehr auch früher schon gewesen, nur fehlte wegen der „Unvollkommenheit des internationalen Rechtsapparats“ ein internationaler Gerichtshof für ihre Aburteilung. „Nur wenn man die Sprache entstellt“, so spitzt Shawcross diesen Gedanken schließlich zu, „kann man das Statut (des Internationalen Militärgerichtshofs) als ein Gesetz mit rückwirkender Kraft bezeichnen.“

Während Sir Hartley Shawcross bemüht ist, in eingehender Darlegung nachzuweisen, daß ein völkerstrafrechtliches Verfahren zulässig ist, behauptet der französische Hauptankläger Monsieur de Menthon in seiner Rede vom 17. Januar 1946¹⁵ kurzerhand, das Verfahren des Nürnberger Gerichtshofs beruhe „auf einer unantastbaren Rechtsgrundlage: dem von dem Völkerrecht allgemein anerkannten Recht, Kriegsverbrecher vor ein Strafgericht zu stellen.“ Als Gewährsmänner hierfür nennt er de Vitoria, Hugo Grotius und einen weniger bekannten deutschen Staats- und Völkerrechtslehrer aus dem 18. Jahrhundert, Johann Jakob Moser; das von ihm angeführte Zitat aus Mosers Werken betrifft allerdings nur „feindliche Soldaten, die dem Völkerrecht zuwiderhandeln“. Aber de Menthon fügt sofort weitere rechtliche Erwägungen hinzu, die „vielleicht noch unwiderlegbarer“ seien.

Jeder Staat, so sagt de Menthon, hat auf Grund des Territorialitätsprinzips die Möglichkeit, das Strafrecht auf Verbrechen anzuwenden, die auf seinem Gebiet begangen werden, einschließlich der Verletzungen des Völkerrechts in militärisch besetzten Gebieten. Nun waren eine ganze Reihe von Staaten das Opfer eines unerlaubten Kriegs mit seinen völkerrechtswidrigen Methoden. Also kann nicht einer dieser Staaten das Vorrecht in Anspruch nehmen, die betreffenden Kriegsverbrecher zu richten, sondern dazu ist nur ein internationaler Gerichtshof der Gesamtheit der Nationen, die mit Deutschland im Kriege waren, mit Recht berufen. Außerdem gibt es gegenwärtig keinen deutschen Staat. Daher steht es den vier Mächten zu, welche die höchste Gewalt über das gesamte deutsche Reichsgebiet ausüben, die Schuldigen vor Gericht zu ziehen. Im Übrigen sind die von der Anklage vorgebrachten Tatbestände „Verletzungen des gemeinen Rechts, wie sie im nationalen Strafrecht vorgesehen und unter Strafe gestellt sind“. Solche Rechtsverletzungen, die die Gesamtheit der inneren Gesetzgebungen kennt, bilden daher „in gewisser Weise einen Teil des allen Nationen gemeinsamen Patrimoniums“. In internationalen Abkommen ist ihr Inhalt festgelegt und damit ein internationales Strafrecht geschaffen, das über dem nationalen Recht steht. Schließlich macht de Menthon geltend, daß ohne eine „Verurteilung und Züchtigung“ Nazi-Deutschlands „die Völker nicht mehr an die Gerechtigkeit glauben“ würden, und daß „dieses Werk der Gerechtigkeit“ auch unerläßlich sei als bester Ausgangspunkt für die Neuerziehung dieses Volkes.

Generalleutnant Rudenko, der für die Sowjetunion als letzter der Hauptankläger seine Eröffnungsrede in Nürnberg am 2. Februar 1946 hielt,¹⁶ erklärt gleich im Anfang seiner Ausführungen, daß das erste und allgemeinste Rechtsproblem für den Gerichtshof das Problem der Rechtmäßigkeit sei. Er unterscheidet dabei den nationalen und den internationalen Sinn der Gesetze.

¹⁵ Nürnberger Prozeßakten, Bd. V, S. 415 ff.

¹⁶ Nürnberger Prozeßakten, Bd. VII, S. 166 ff.

Das Gesetz im Sinne des nationalen Rechts „ist der in die gehörige Form gekleidete Akt der gesetzgebenden Gewalt des Staates“. „Auf zwischenstaatlichem Gebiet gilt als rechtsbegründende Quelle und als einziger rechtsbildender Akt lediglich das Übereinkommen, die Vereinbarung der Staaten.“ In diesem Sinne habe das Londoner Abkommen vom 8. August 1945 den Internationalen Militärgerichtshof und sein Statut geschaffen. Damit verliere der Einwand gegen eine rückwirkende Kraft dieses Gesetz jegliche Bedeutung. Auch Rudenko bemüht sich darum, unter Hinweis auf den Kellogg-Pakt und andere internationale Abkommen nachzuweisen, daß das Statut des Gerichtshofs nur „diejenigen internationalen Prinzipien und Ideen in rechtliche Form kleidet, die im Verlauf vieler Jahre zum Schutz des Rechts und der Gerechtigkeit im Bereich der internationalen Beziehungen vertreten wurden“.

Der Umfang der Ausführungen, die die vier Hauptankläger der Frage der Völkerrechtmäßigkeit des Nürnberger Prozesses widmen, und die Vieltätigkeit ihrer Argumentierung zeigen, daß sie die Schwäche der völkerrechtlichen Basis dieses Verfahrens deutlich empfunden haben. Es wäre auch nicht schwer, jeder dieser Ausführungen eine Replik entgegenzusetzen. Aber heute wäre das graue Theorie. Der Nürnberger Prozeß hat stattgefunden, und daß fluchwürdige Verbrechen ihre Sühne gefunden haben, wird niemand bedauern; einzelne Mängel und Fehler, die in Verfahren und auch in Urteilen vorgekommen und vor allem von amerikanischer Seite kritisiert worden sind, fallen demgegenüber wenig ins Gewicht. Und mit dieser Tatsache des Nürnberger Prozesses ist auf dem Gebiet der Entwicklung des Völkerstrafrechts ein Schritt vorwärts getan worden — in einer Richtung, die im Prinzip als die richtige angesehen werden muß. Hat doch der Heilige Vater bereits in seiner Rundfunkbotschaft vom 24. Dezember 1944 erklärt, nachdem er auf die „Unsittlichkeit“ des Angriffskriegs hingewiesen hatte: „Und wenn sich zu der Erkenntnis dieser Unsittlichkeit die drohende Gefahr eines gerichtlichen Einspruchs der Nationen und einer Strafe gesellt, die dem Angreifer vom Bund der Völker auferlegt wird, . . . dann kann die Menschheit . . . die Morgenröte eines neuen und besseren Zeitalters ihrer Geschichte begrüßen.“¹⁷

Was ist nun zu tun, um auf diesem Wege weiterzukommen?

Wie im Völkerrecht im allgemeinen, so fehlt es auch im Völkerstrafrecht an einer Kodifikation, die ein Völkerstrafgesetzbuch oder wenigstens eine Grundlage dazu abgeben könnte. Anregungen hierzu gibt es seit Jahrzehnten. Eine Haager Juristenkonferenz schlug 1920 vor, einen Gerichtshof zur Aburteilung von Verbrechen gegen die internationale Ordnung und das Völkerrecht einzusetzen. Französische Gelehrte wie Fauchille haben sich in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg mit der Frage des internationalen Strafrechts befaßt, und wissenschaftliche Institute wie das Institut de Droit International oder die American Society of International Law widmen der Frage der Kodifikation des Völkerrechts ein besonderes Interesse. Der Völkerbund hat 1930 sogar eine Kodifikationskonferenz von 47 Staaten nach dem Haag einberufen, nachdem die vorangegangene 8. Völkerbundsversammlung sich allgemein mit der Notwendigkeit einer solchen

¹⁷ Gerechtigkeit und Frieden, Reden und Enzykliken des Heiligen Vaters Papst Pius XII., hrsg. von P. Jussen, Hamburg 1946, S. 108.

Arbeit befaßt hatte. Das Ergebnis war aber sehr dürftig. Nur in Bezug auf Staatsangehörigkeitsfragen kam eine Kodifikation zustande.¹⁸

Vielleicht führt aber gerade der Nürnberger Prozeß zu einer Fortentwicklung auf diesem schwierigen Gebiet. Denn eine Generalversammlung der Vereinten Nationen hat ausdrücklich von dem Statut des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg und dem eines analogen, im Januar 1946 in Tokyo eingesetzten Militärgerichts für den fernen Osten Kenntnis genommen, die Grundsätze des Nürnberger Gerichtshofs bestätigt und die im Dezember 1946 eingesetzte Kommission für Kodifikation des Völkerrechts darauf hingewiesen, bei der Kodifikation eines Völkerstrafgesetzbuches den Grundsätzen des Status und des Urteils des Nürnberger Gerichtshofs besondere Beachtung zu schenken.¹⁹ So bestünde Aussicht, daß der Nürnberger Prozeß dem Völkerrecht auf diesem wichtigen Gebiet wertvolles theoretisches Material liefert. In jedem Fall wird die Entwicklung des Völkerstrafrechts an diesem Präzedenzfall nicht vorbeigehen können. Dieser bedeutet nicht nur einen starken Anstoß für eine Weiterentwicklung, sondern es ist auch anzunehmen, daß die Begriffsbestimmungen für Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die aus Anlaß des Nürnberger Prozesses festgelegt worden sind, die Normen sein werden, von denen die weitere Entwicklung ausgehen wird.

Nun gehört freilich zur Schaffung eines Völkerstrafrechts nicht nur für einen bestimmten Fall und nicht nur als Strafaktion von Siegermächten außer einer allgemeingültigen Rechtsetzung auch eine allgemein wirksame Rechtsexekutive. Die Erfahrung, insbesondere aus der Zeit des Völkerbundes, hat gelehrt, daß eine solche Rechtsexekutive nur denkbar ist, wenn sie von einer überstaatlichen Gewalt ausgeht, zu deren Gunsten die Einzelstaaten auf Teile ihrer Souveränität verzichten. Welche Schwierigkeiten die politischen Realitäten einer solchen Idealkonstruktion entgegensetzen, haben die wenigen Jahre des Bestehens der Vereinten Nationen mit hinreichender Deutlichkeit gezeigt. Veto und überstaatliche Rechtsgewalt sind eben unvereinbare Dinge. Vielleicht gelingt es, auf diesem Gebiet zunächst in regionaler Beschränkung weiterzukommen, etwa im Zusammenhang mit der Europabewegung. Hat doch im März des Jahres der Ministerausschuß, die in Bezug auf Aktionsfähigkeit wichtigste Instanz des Straßburger Europarates, beschlossen, die Frage der Gründung eines Internationalen Europäischen Gerichtshofes einer Kommission zu überweisen.

Jedenfalls aber dürfte die Lehre Vitorias, von der wir ausgingen, in dem Punkt überholt sein, daß es Sache der Sieger sei, von Fall zu Fall Kriegsverbrecher vor ihr Gericht zu ziehen. „Wer Sühne für Schuld verlangt, durch gerechte Bestrafung der Verbrecher nach dem Maß ihrer Schuld, muß peinlich darauf achten, daß er nicht das Gleiche tue, was er anderen

¹⁸ Guggenheim a. a. O., S. 270.

¹⁹ Mitgeteilt bei Sauer, a. a. O., S. 270.

als Schuld oder Verbrechen vorhält“, hat der Heilige Vater in einer Ansprache an das Kardinalskollegium am 2. Juni 1947 unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit aller Völker gesagt.²⁰ Das ist ohne Zweifel der wesentlichste Mangel des Nürnberger Prozesses, daß der Gerichtshof keine über den Parteien stehende Instanz war und sich seinem Statut nach auch gar nicht das Ziel setzte, alle Kriegsverbrechen zu bestrafen, sondern nur die der einen Seite. Der Internationale Gerichtshof im Haag hat in jahrzehntelanger Praxis gezeigt, daß es wohl möglich ist, höchste juristische Qualifikation und unparteiliche Rechtsprechung zu vereinigen. Eine internationale Strafkammer hätte an ihm ein ausgezeichnetes Vorbild.

Heliopolis

Von HUBERT BECHER S. J.

Name und Werk Ernst Jüngers stehen heute im Vordergrund der literarischen Erörterungen. Man könnte den Eindruck gewinnen, daß er der bedeutendste Dichter-Schriftsteller unserer Tage ist. Das muß jedoch aus andern Gründen bewiesen werden. Aus der Leidenschaftlichkeit aber dürfen wir schließen, daß Jünger die neuralgischen Punkte unserer Zeit und unserer Lage berührt. Seine beiden neuesten Bücher „Strahlungen“, die Kriegstagebücher von 1941—45, und „Heliopolis“,¹ haben die Unruhe um ihn noch anschwellen lassen. Anerkennung und Ablehnung Jüngers werden maßlos. Mit den „Strahlungen“ soll, so heißt es etwa, ein Wendepunkt in der Geschichte der deutschen Literatur erreicht sein; Jünger soll als Verwirklicher des Laienpriesteramtes des Dichters neben Theodor Haecker und Karl Kraus stehen. Die Gegnerschaft Jüngers ist an Zahl und in der Heftigkeit ihrer Angriffe noch größer und unbedingter. Die Ursache dieser Erregung ist das innere, unbewußte oder auch bewußte Weltbild der Beurteiler, die sich schon bei der Berührung mit Jünger unmittelbar betroffen oder angegriffen fühlen.

Mehr noch als den Einzelgedanken, den man gerade liest, spürt man die innere Dichte und Bestimmtheit des Schriftstellers, so daß das besondere Wort ganz vergessen wird und Jünger und seine Anschauung als Einheit und Ganzheit gefaßt werden. Wir sehen davon ab, daß mit dieser Tatsache eigentlich ein großes Lob Jüngers gegeben ist. Wichtiger ist es festzustellen, daß viele, vielleicht die meisten Leser und Kritiker mehr gefühlsmäßig urteilen, als daß sie sich bemühen, zum Kern seiner Auffassungen vorzustoßen. Es ist merkwürdig, daß dieser Schriftsteller, dem man doch am ehesten den Vorwurf einer übergroßen Helligkeit und Wachheit machen könnte, am meisten das Gefühl herauszufordern scheint. Wir wollen nicht der kühlen, rechnerischen Vernunft, dem belehrenden Scharf-

²⁰ Papst Pius XII., Krieg und Frieden, Päpstliche Dokumente Bd. I, Nürnberg 1947, S. 247.

¹ Strahlungen. (648 S.) Tübingen 1949, Heliopolis-Verlag. Ganzleinen DM 18.80. — Heliopolis, Rückblick auf eine Stadt. (440 S.) Ebd. Ganzleinen DM 15.—.